

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Neueinstufung der UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten

Eingereicht von FuelsEurope *, **

Zusammenfassung

Verbundene Dokumente: Informelles Dokument INF.17 der 41. Sitzung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/84; Abs. 45-46 (Protokoll der 41. Sitzung)

I. Zusammenfassung

1. Das vorliegende Dokument enthält zwei Bündel von Vorschlägen, die unter den Punkten A und B zusammengefasst sind. Punkt A betrifft den Übergangszeitraum zwischen dem 23. November 2023 und dem 1. Januar 2025 (ADN 2025), und Punkt B enthält detaillierte Vorschläge für neue und geänderte Einträge für die betroffenen Stoffe in Tabelle C, die am 1. Januar 2025 (ADN 2025) in Kraft treten sollen.
2. Für den oben genannten Übergangszeitraum und aufgrund der neuen CMR-Eigenschaften der betroffenen Stoffe bittet FuelsEurope den Sicherheitsausschuss, den Einsatz des Instruments des Multilateralen Abkommens zu prüfen und dabei unsere Vorschläge unter Punkt A zu berücksichtigen, in denen beschrieben wird, wie die neuen Beförderungsvorschriften und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) behandelt werden sollen.
3. Im Hinblick auf das ADN 2025 bittet FuelsEurope den Sicherheitsausschuss, die unter Punkt B dargelegten Vorschläge für neue und überarbeitete Einträge in Tabelle C für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 (ADN 2025) zu prüfen und das Mandat der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu bestätigen.

II. Aktueller Stand

4. Mit dem informellen Dokument INF.17 der einundvierzigsten Sitzung informierte FuelsEurope den Sicherheitsausschuss über bevorstehende Änderungen hinsichtlich der Einstufung von Cumol in die krebserzeugende Kategorie 1B mit Wirkung vom 23. November 2023.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/45.
** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.

5. Infolgedessen müssen Cumol und Produkte, die Cumol in Konzentrationen von mindestens 0,1 Prozent enthalten, gemäß CLP neu in die Kategorie 1B krebserzeugend eingestuft werden, es sei denn, sie sind bereits in diese Kategorie eingestuft, oder in die Kategorie 1A.

6. Die Stoffe, die möglicherweise Cumol in Konzentrationen von mindestens 0,1 Prozent enthalten, sind:

UN 1223 KEROSIN

UN 1307 XYLENE (3 Einträge)

UN 1863 FUEL, DÜSENKRAFTSTOFF

Und Cumol selbst: UN 1918 ISOPROPYLBENZOL (Cumol)

7. Mit dem Protokoll über die einundvierzigste Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/84, Absätze 45 und 46) wurde die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ beauftragt, die im informellen Dokument INF.17 enthaltenen Vorschläge zu überprüfen und über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des ADN 2025 zu beraten.

8. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Arbeitsdokuments stand der Termin für die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ noch nicht fest, sie wird jedoch nicht vor der zweiundvierzigsten Sitzung stattfinden, sodass die Arbeitsgruppe ihre Empfehlungen auf dieser Sitzung noch nicht abgeben kann.

A. Vorschlag zur Handhabung mit der Übergangszeit bis zum ADN 2025:

9. FuelsEurope bittet den Sicherheitsausschuss daher, eine Diskussion darüber zu führen,

a) wie sichergestellt werden kann, dass diese Stoffe weiterhin befördert werden können, dies unter Berücksichtigung des neuen Aspekts der krebserzeugenden Wirkung der Stoffe, falls diese Cumol in Höhe von mindestens 0,1% enthalten, ab dem 23. November 2023;

b) wie gewährleistet werden kann, dass persönliche Schutzausrüstung entsprechend der neuen krebserzeugenden Eigenschaft des Stoffes vorgesehen wird;

c) falls diese Stoffe Cumol in den genannten Mengen enthalten, welche offizielle Benennung gemäß Absatz 5.4.1.1.2 g) auf dem Transportdokument verwendet werden sollte, da die Tabelle C noch keine Optionen für die UN-Nummern 1223, 1307 und 1918 enthält, die als CMR einzustufen wären.

10. Zu den Punkten 9 a), b) und c) schlägt FuelsEurope vor,

a) in Übereinstimmung mit seinen Vorschlägen unter Punkt B. eine Mindestanforderung für Binnenschiffe in Übereinstimmung mit den CMR-Eigenschaften vorzuschreiben, die dem Entscheidungsdiagramm in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN folgt, d. h.:

(i) UN 1918: N-2-3

(ii) UN 1223: N-2-3

(iii) UN 1307 (Einträge 1 und 2): N-2-3

(iv) UN 1307 3. Eintrag: N-2-3-2;

b) bei der Beförderung der oben genannten Stoffe, wenn sie die CMR-Eigenschaften aufweisen, gemäß dem Entscheidungsdiagramm in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN folgende PSA zuzuweisen:

PP; EP; EX; TOX; A;

c) außer bei UN-Nummer 1918 (Cumol in reiner Form) der offiziellen Benennung des Stoffes auf dem Transportdokument in Übereinstimmung mit Absatz 5.4.1.1.2 die folgende Bemerkung hinzuzufügen:

„(mit Cumol)“;

d) die Möglichkeiten zu erörtern, eine vorübergehende Abweichung von den Vorschriften des ADN vom 23. November 2023 bis zum 1. Juli 2025 durch ein multilaterales Abkommen (MA) nach Abschnitt 1.5.1. ADN zu erarbeiten; und

e) darin festzulegen, wie die Beförderung betroffener Stoffe der UN-Nummern 1918, 1223 und 1307 unter den genannten strengeren Bedingungen bezüglich Schiffstyp und PSA bis zum Inkrafttreten des ADN 2025 erlaubt werden kann.

B. Vorschläge für neue und geänderte Einträge in Tabelle C für 2025

11. FuelsEurope schlägt die folgenden Änderungen in Tabelle C sowie neue Einträge vor (neuer Text fett und unterstrichen; gestrichener Text durchgestrichen):

1. **Geänderter** Eintrag für UN 1918 ISOPROPYLBENZOL (Cumol) in Tabelle C Absatz 3.2.3.2:

UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1918	ISOPROPYLBENZOL (Cumol)	3	F1	III	3+N2± CMR	N	3 2	3			97	0,86	3	Ja	T2 ¹²	IIA ⁸	Ja	PP, EP , EX, TOX , A	0	

2. **Neuer** Eintrag für UN 1223 KEROSIN in 3.2.3.2 Tabelle C:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1223	KEROSIN (mit Cumol)	3	F1	III	3+N2± CMR	N	3 2	3			97	≤ 0,83	3	Ja	T3	IIA ⁷⁾	Ja	PP, EP , EX, TOX , A	0	14

3. 3 neue Einträge für UN 1307 XYLENE in 3.2.3.2 Tabelle C:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1307	XYLEN (Gemische <u>mit Cumol</u> , mit Schmelzpunkt ≤ 0°C)	3	F1	II	3+N2± <u>CMR</u>	N	3 2	3			97		3	Ja	T1 12	IIA	Ja	PP, <u>EP</u> , EX, <u>TOX</u> , A	1	
1307	XYLEN (Gemische <u>mit Cumol</u> , mit Schmelzpunkt ≤ 0°C)	3	F1	III	3+N2± <u>CMR</u>	N	3 2	3			97		3	Ja	T1 12	IIA	Ja	PP, <u>EP</u> , EX, <u>TOX</u> , A	0	
1307	XYLEN (Gemische <u>mit Cumol</u> , mit 0 °C < Schmelzpunkt < 13°C)	3	F1	III	3+N2± <u>CMR</u>	N	3 2	3	2		97		3	Ja	T1 12	IIA	Ja	PP, <u>EP</u> , EX, <u>TOX</u> , A	0	6: +17 °C; 17

IV. Bemerkungen

12. Bei der UN-Nummer 1863 ist zu beachten, dass das ADN bereits die Möglichkeit bietet, diese Stoffe als CMR zu befördern. Daher sind in Tabelle C keine Änderungen oder Ergänzungen zu UN-Nummer 1863 erforderlich.

13. Die Vorschläge in Absatz 11 beschränken sich auf Tabelle C des ADN; soweit festgestellt werden konnte, ziehen die zusätzlichen CMR-Eigenschaften keine Änderungen der entsprechenden Einträge der UN-Nummern 1918, 1223 und 1307 in Tabelle A des ADN nach sich. Ebenso sind keine Änderungen der entsprechenden Einträge im ADR oder RID erforderlich.

V. Bezug zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung

14. Neue Erkenntnisse über die (zusätzlichen) Gefahren von Stoffen und die Berücksichtigung ihrer Folgen für die weitere sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung dieser gefährlichen Stoffe können mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 3: Gute Gesundheit und Wohlbefinden – Verringerung der Gesundheitsrisiken von Gefahrstoffen verknüpft werden.

15. Da dies mit einer nachhaltigen Beförderung verbunden ist, kann auch auf das Ziel 11 der nachhaltigen Entwicklung verwiesen werden.

VI. Zu ergreifende Maßnahmen

16. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in den Absätzen 9 und 10 vorgeschlagenen Maßnahmen zu erörtern und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

17. Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ wird gebeten, die Vorschläge und Bemerkungen in den Absätzen 11, 12 und 13 zu prüfen, um sie auf ihrer nächsten Sitzung zu bewerten und zu diskutieren.
